

BGer 7B.277/2001 vom 6. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.277_2001

FR: TF 7B.277/2001 du 6 mars 2002

IT: TF 7B.277/2001 del 6 marzo 2002

Volltext

[AZA 0/2]

7B.277/2001/min

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

6. März 2002

Es wirken mit: Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, Bundesrichter Meyer,
Bundesrichterin Hohl und Gerichtsschreiber Gysel.

In Sachen

A. _____, Beschwerdeführer,

gegen

einen Beschluss des Kantonsgerichts (2. Rekurskammer) des Kantons Schwyz als oberer
kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 28. November
2001 (KG 400/00),

betreffend

Pfändungsankündigung,

wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- In der von der Gemeinde X. _____ gegen A. _____ eingeleiteten Betreuung Nr.
yyy kündigte das Betreibungsamt X. _____ dem Betriebenen am 11. Juli 2000 an, dass
am 18. Juli 2000 die Pfändung vollzogen werde. A. _____ erhob mit Eingabe vom 31.
Juli 2000 gegen die Pfändungsankündigung Beschwerde beim Präsidenten des
Bezirksgerichts X. _____ als unterer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs-
und Konkursachen.

In der Folge erklärte das Betreibungsamt die Pfändungsankündigung für nichtig, da das
Vollzugsdatum vom 18. Juli in die Betreibungsferien gefallen sei. Es erliess am 16. August
2000 eine neue Pfändungsankündigung, gegen die A. _____ mit Eingabe vom 23.
August 2000 wiederum Beschwerde führte.

Am 5. Oktober 2000 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts, dass die Beschwerde vom 31. Juli 2000 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben und die Beschwerde vom 23. August 2000 abgewiesen werde.

Die von A. _____ gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht (2. Rekurskammer) des Kantons Schwyz (obere kantonale Aufsichtsbehörde) am 28. November 2001 ab, soweit es darauf überhaupt eintrat.

A. _____ hat den Beschluss des Kantonsgerichts am 3. Dezember 2001 in Empfang genommen. Mit einer vom 13. Dezember 2001 datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe führt er (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts.

Das Kantonsgericht hat sich zur Beschwerde nicht geäußert.

Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

2.- Der Beschwerdeführer macht auch in der vorliegenden Beschwerde geltend, er lebe unter dem Existenzminimum und es dürfe unter diesen Umständen keine Pfändung vollzogen werden.

Wie schon die Vorinstanz festgehalten hat, wäre dieser Einwand mit einer Beschwerde gegen eine Pfändung, die allenfalls vollzogen würde, vorzutragen; im gegenwärtigen Stadium des Betreibungsverfahrens ist er nicht zu hören. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ist es nicht so, dass eine Person, die ihren Notbedarf nicht selbst zu bestreiten vermag, überhaupt nicht betrieben werden könnte. Der Beschwerdeführer nennt denn auch keine gesetzliche Bestimmung, aus der sich dies ergeben würde. Der Beschluss des Kantonsgerichts, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

Demnach erkennt

die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

1.- Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt X. _____ und dem Kantonsgericht (2. Rekurskammer) des Kantons Schwyz als oberer kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. März 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.